

Vollstreckungssachen (Abteilung II) M

1. Aktenzeichen,
2. Tag des Eingangs der ersten Schrift,
3. Bezeichnung des Gläubigers,
4. ggf. Bezeichnung des Antragstellers (z. B. § 771 Abs. 3 ZPO),
5. Bezeichnung des Schuldners,
6. Bemerkungen.

Erläuterungen:

1. Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung vom Schuldner im Gesamtvollstreckungs- bzw. Insolvenzverfahren (§ 3 Abs. 2 GesO, §§ 98, 101, 153 InsO) ist nicht einzutragen.
2. Anträge auf gleichzeitige Pfändung und Überweisung einer Forderung erhalten nur ein Aktenzeichen.
3. Ein Antrag ist auch dann nur unter einem Aktenzeichen zu erfassen, wenn er sich gegen mehrere Schuldner richtet oder mehrere Gläubiger beteiligt sind (z. B. im Falle des § 813 b ZPO); die einzelnen Schuldner oder Gläubiger sind in geeigneter Weise unterscheidbar aufzuführen (z. B. Beifügung kleiner Buchstaben).
4. Ist vor der Erledigung eines Antrags eine Verfügung über die Abgabe an das örtlich zuständige Gericht ergangen, so ist das Verfahren besonders kenntlich zu machen und bei der Auszahlung wegzulassen.
5. ¹Unter "Bemerkungen" ist der Gegenstand der Angelegenheit in abgekürzter Form (z. B. PfÜB; e.V.) oder durch Angabe der verfahrensbestimmenden Vorschrift (z. B. § 829 ZPO, § 765 a ZPO) zu bezeichnen. ²Wird die eidesstattliche Versicherung (e.V.) durch das Vollstreckungsgericht abgenommen (§ 889 ZPO), ist dies besonders kenntlich zu machen. ³Werden für einzelne Zwangsvollstreckungssachen Teillisten geführt, bedarf es keiner gesonderten Kennzeichnung des Gegenstandes der Angelegenheit.
6. Die (Neu)Erfassung unterbleibt
 - a) bei Eingang eines Antrages auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe, sofern die Sache bei dem Vollstreckungsgericht bereits anhängig ist oder gleichzeitig anhängig wird,
 - b) bei Eingang eines Vollstreckungsantrages, sofern hierfür bereits ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe läuft oder durch Beschluss erledigt worden ist; ist gegen den ablehnenden Beschluss des Gerichts Beschwerde eingelegt worden, so unterbleibt die Neuerfassung auch dann, wenn der Vollstreckungsantrag nach Erledigung der Beschwerde eingeht,
 - c) wenn das Vollstreckungsgericht mit demselben Antrag auf Abnahme der eidesstattlichen Versicherung mehrfach befasst wird (z. B. Entscheidungen über Widersprüche des Schuldners gegen die Verpflichtung zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung; Entscheidung über den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls; Hinterlegung der abgenommenen eidesstattlichen Versicherung durch den Gerichtsvollzieher),
 - d) bei Erinnerungen gegen Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse,
 - e) bei Anträgen auf anderweitige Festsetzung des Pfändungsfreibetrages in Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen (§§ 850 f, 850 g ZPO),
 - f) bei Anträgen auf Änderung oder Aufhebung der Beschlüsse über die zeitweilige Aussetzung der Verwertung von gepfändeten Sachen (§ 813 b ZPO).